

30.2 Ausländerangelegenheiten

18.01.2023

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 20.03.2023 | Entscheidung |

| | |
|---------------------------------|--|
| Tagesordnungs- Punkt | Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.12.2022: Hilfe für Asyl und Migration |
|---------------------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Vorbemerkungen:

Auf den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.12.2022 wird verwiesen.

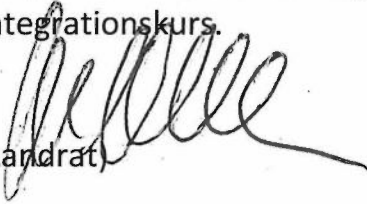
Erläuterungen:

Die Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz nimmt die Ausländerbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß §§ 3, 9 OBG NRW wahr. Damit entziehen sie sich der inhaltlichen Entscheidung durch den Kreistag/Kreisausschuss.

Der Aufenthalt für geduldete Flüchtlinge ist in § 60 a bis 60 d AufenthG geregelt. Die Ausländerbehörde überprüft regelmäßig die Aktualität der Duldungsgründe.

Der Leistungsbezug für anerkannte Flüchtlinge ebenso wie für Geduldete orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen. Die Zuständigkeit für die finanziellen Leistungen nach dem AsylbLG liegt bei den Städten und Gemeinden.

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs für Ausländer nach erstmaliger Erteilung der in § 44 Abs. 1 AufenthG aufgelisteten Aufenthaltstitel. Hierauf besteht für die genannten Personengruppen ein Anspruch und damit zugleich auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs.


(Landrat)

Anhang:

- Antrag der AfD-Kreistagsfraktion